

Beschlüsse zur innerstaatlichen Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen aus Nordrhein-Westfalen in BTV 3-freie Zonen in Deutschland sowie innergemeinschaftliche Verbringungen von Rindern, Schafen und Ziegen aus nicht-freien Gebieten anderer Mitgliedstaaten nach Nordrhein-Westfalen

Beschluss 1: Verbringungsregelungen für die Verbringung von Zucht- und Nutztieren aus Gebieten, in denen ausschließlich das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 zirkuliert, in BTV-freie Zonen in Deutschland

„Das Verbringen von gehaltenen Tieren (Rinder, Schafe, Ziegen), die nicht zur unmittelbaren Schlachtung vorgesehen sind, aus Gebieten, in denen ausschließlich das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 zirkuliert, in BTV-freie Zonen in Deutschland ist möglich, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Die Tiere müssen von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion, kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt und der Schutz vor Vektorangriffen gemäß Nr. 2 dieses Beschlusses durchgeführt wurde,
2. die Tiere wurden mindestens sieben Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt und
3. die Tiere wurden bei bestehendem Schutz vor Vektorangriffen gemäß Nr. 2 dieses Beschlusses und höchstens sieben Tage vor der Verbringung einem PCR-Test mit negativem Befund auf BTV unterzogen.

Die Mitglieder der LAV AG TT wenden den Beschluss erst nach der Veröffentlichung durch die KOM an.“

Bis zur Veröffentlichung dieses Beschlusses durch die Kommission ist die Verbringung von Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus nicht BTV-freien Gebieten in BTV-freie Zonen in Deutschland unter Erfüllung der oben genannten Bedingungen des Beschlusses 1 **im Einzelfall möglich, sofern die zuständige Behörde des Empfängers zugestimmt hat.** Sobald der Beschluss durch die KOM veröffentlicht sein wird, wird er auf folgender, bekannter Internet-Seite unter der Rubrik „Movements within the EU“ einsehbar sein: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en.

Wir werden Sie diesbezüglich aber auch separat informieren.

Beschluss 2: Verbringungsregelungen für die Verbringung von für die BT empfänglichen Tieren aus Gebieten in anderen Mitgliedstaaten, in denen ausschließlich das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 zirkuliert, in nicht seuchenfreie Gebiete in Bezug auf BTV-3 in Deutschland

„Das Verbringen von gehaltenen Rindern, Schafen oder Ziegen, die nicht zur unmittelbaren Schlachtung vorgesehen sind, aus Gebieten in anderen Mitgliedstaaten, in denen ausschließlich das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 zirkuliert, in nicht als seuchenfrei in Bezug auf die Blauzungenerkrankung anerkannte Gebiete in Deutschland aufgrund des Auftretens von BTV Serotyp 3, wird ohne besondere Tiergesundheitsbedingungen im Hinblick auf BTV-3 genehmigt.“

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von BT-empfindlichen Nutz- und Zuchttieren (Rinder, Schafe, Ziegen) aus Nordrhein-Westfalen gelten nach wie vor die Ausnahmeregelungen, unter denen einzelne Mitgliedstaaten die Verbringungen von Tieren akzeptieren. Diese sind auf der Seite der Europäischen Union https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en abrufbar und finden sich dort unter der Rubrik „Movements within the EU“. Auch die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, und bei Verbringungen in und durch freie Mitgliedstaaten und Zonen auch die Artikel 32 und 33 derselben Verordnung sind weiterhin zu beachten. Über die Ergebnisse der Gespräche des BMEL mit den niederländischen und belgischen Behörden zu möglichen Erleichterungen beim Verbringen in die Niederlande und nach Belgien werden wir Sie ebenfalls schnellstmöglich informieren.